

Voraussetzungen für die Haltung eines Patenhundes

- Die Aufzucht eines Welpen zum angehenden Blindenführhund ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und erfordert dementsprechend eine gute körperliche und geistige Verfassung.
- Die Betreuungsperson sollte keiner Beschäftigung außerhalb des Hauses nachgehen, außer der Vierbeiner kann mitgenommen werden. Bei Teilzeitbeschäftigung beider Partner ist eine Aufteilung der Betreuung möglich.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Ausbildungstagen (Junghundetrainings in der Schule od. bei einer anderen entsprechend qualifizierten Hundeschule bzw. Trainer/in.).
- Alle Familienangehörigen sollen mit der Haltung eines Patenhundes einverstanden sein.
- Mindestalter der Kinder: Vorschulalter.
- Wohnort: Stadt oder Stadtnähe. Auf dem Land, wenn mind. 2- bis 3-mal wöchentlich eine Stadtgewöhnung möglich ist.
- Die Bewilligung des Hauseigentümers zur Hundehaltung muss vorliegen.
- Ein Garten ist nicht notwendig.
- Futterkosten, Tierarztkosten und Haftpflichtversicherung werden übernommen, falls die PF es wünscht.
- Im gleichen Haushalt gehaltene Hunde können die Entwicklung des Junghundes negativ beeinflussen. Andere Tiere sind erwünscht, sofern sie nicht aggressiv sind.
- Es eignen sich natürlich auch allein stehende Personen, die viel Zeit für einen Patenhund aufbringen können.